



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

BAköV, Lehrgruppe 3

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10233

FAX +49(0)30 18 681-

D2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Deutsch-französisches Qualifizierungsprogramm  
Master of European Governance and Administration (MEGA)**

hier: Gewährung von Sonderurlaub nach  
§ 22 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrV) und  
pauschaler Aufwandsentschädigung für Auslandsauf-  
enthalt nach § 17 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Aktenzeichen: D2-30106/12#2

Berlin, 4. August 2016

Seite 1 von 3

Für die Teilnahme an dem deutsch-französischen Qualifizierungsprogramm Master of European Governance and Administration 2017/2018 (MEGA 9) erteile ich gemäß § 22 Absatz 3 SUrV meine Zustimmung für die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der vollen Dienstbezüge (Inland).

Für den Zeitraum des längeren Auslandspraktikums von mindestens acht Wochen erteile ich für den Studiengang 2017/2018 mein Einverständnis, den teilnehmenden Beamtinnen und Beamten des Bundes für diesen Zeitraum eine vorläufige monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 17 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Höhe von bis zu 1.350 € zu gewähren, die zur Bestreitung des höheren Lebensaufwandes sowie der erforderlichen Reisekosten dient.

Bei meinem Einverständnis gehe ich davon aus, dass im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis der Belegprüfung aus den vorhergehenden Studiengängen (2013/2014, MEGA 7 sowie 2015/2016,

MEGA 8) erneut bis zum 1. September 2016 vorgelegt wird. Die Angemessenheit der aktuellen Höhe der vorläufigen Aufwandsentschädigung muss für mich nachvollziehbar aufbereitet sein. Die vorliegenden Aufstellungen sind ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Bspw. können die starken Schwankungen der individuell geltend gemachten Aufwände einer Vergleichsgruppe nicht plausibilisiert werden. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung für die perspektivische Einstellung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung wird diesem Punkt eine zentrale Rolle beigemessen. Zur Klärung kann auch eine gemeinsame Besprechung mit dem Referat D3 stattfinden.

Die entsprechenden Belege und das Ergebnis der Belegprüfung für den Studiengang 2017/2018 sind mir spätestens drei Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorzulegen.

Die Gewährung der vorläufigen Aufwandsentschädigung für den Studiengang 2017/2018 unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Teilnehmer/innen müssen sich für die Zeit des Lehrgangs verpflichten, die vorläufige Aufwandsentschädigung ausschließlich für erstattungsfähige Ausgaben zu verwenden. Den Teilnehmern ist rechtzeitig mit gesondertem Schreiben mitzuteilen, welche konkreten Aufwendungen als erstattungsfähig im Sinne des § 17 BBesG angesehen werden. Insoweit wird auf Ihr Schreiben vom 18. September 2009 (LG 7 – 250 380-5/1) Bezug genommen.
- Der nachträgliche, vollständige Einzelnachweis hat durch die Teilnehmer zeitnah durch Rechnungen, Belege (Originale) oder vergleichbare Unterlagen zu erfolgen. Auch, wenn die Aufwandsentschädigung der Höhe nach bereits erschöpft ist, müssen alle Aufwände belegt werden. Die Beschäftigten müssen erklären, dass Ihnen außer dem eingereichten Einzelnachweis keine weiteren Aufwände entstanden sind.
- Die Aufwandsentschädigung wird unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises, dass erstattungsfähige Ausgaben getätigt wurden, gewährt und daher ggf. (anteilig) zurückgefordert. Die Teilnehmer sind insofern darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung überprüft wird und ggf. eine Rückforderung erfolgt.

Im Hinblick auf die Gewährung einer festen Aufwandsentschädigung gem. § 17 Satz 2 BBesG werden noch weitere Erhebungen in den kommenden MEGA

Berlin, 04.08.2016

Seite 3 von 3

Studiengängen notwendig sein, bis eine Aussage zu den typischerweise entstehenden Aufwendungen pauschaliert getroffen werden kann. Für einen entsprechenden Antrag an das BMF sind die detaillierten Belegprüfungen der letzten Studiengänge unabdingbar.

Beurlaubte Beamte sind grundsätzlich nicht dienstunfallgeschützt, weil sie nicht weisungsabhängig Dienst leisten. Ausnahmsweise kann für beurlaubte Beamte unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) die Gewährung von Unfallfürsorge in Betracht kommen. Dies bedarf nach umgehender Meldung und Antrag einer Prüfung im Einzelfall. Diesbezüglich haben sich die Beamtinnen und Beamten an ihre jeweilige personalbearbeitende Dienststelle zu wenden. Ich bitte, die Beamten darauf hinzuweisen.

Für die Teilnahme von Tarifbeschäftigten an dieser Maßnahme bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass eine außertarifliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 3 SUrlV gewährt werden kann. Auslandsbezüge werden nicht gewährt.

Die Gewährung einer außertariflichen, monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 1.350 Euro für den Zeitraum des mindestens achtwöchigen Auslandspraktikums ist – sofern entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen - analog der für die Beamtinnen und Beamten vorstehend geltenden Bedingungen ebenfalls möglich.

Im Auftrag

  
Dirks